

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nur per E-Mail an: stv@tlbv.thueringen.de

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
StB 25
ref-stb25@bmdv.bund.de

Thüringer Rechnungshof
poststelle@trh.thueringen.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ingo Mlejnek

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111440
Telefax +49 (361) 57-4111199

Ingo.Mlejnek@tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-44-3611/126-28-
75409/2023

Erfurt, 27. Juli 2023

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2023

Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023 (TL Gab-StB 16/23)

-Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-23/3807924 vom 7. Juni 2023; eingegangen am 25. Juli 2023

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 11/2023 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

Pkt. 2.6.1 Widerstand gegen Zertrümmerung

Schotter aus Kalkstein muss abweichend zum Anhang A der TL Gestein-StB den Schotterschlagwert ≤ 28 M.-% erfüllen.

Pkt. 2.6.2 Druckfestigkeit

Steine aus Lavaschlacke, Kalkstein (Muschelkalk) und Recycling-Baustoffe müssen abweichend zur Tabelle 3 der TL Gab-StB 16/23 den Mindestwert für die Druckfestigkeit von 60 MPa erfüllen.

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Pkt. 2.11 Gütesicherung

Dokumentation der Güteüberwachung:

Die ermittelten Prüfergebnisse sind von der Prüfstelle in einem Prüfzeugnis zu dokumentieren und dem TLBV zu übergeben.

Die Prüfzeugnisse müssen neben den Kennwerten folgende Angaben enthalten:

- Datum der Probenahme
- Probenehmer (namentlich benennen)
- Abbaustelle/Sohle (wenn relevant)
- Benennung des Eigenüberwachers
- Zugrunde gelegtes Regelwerk
- Überwachungszeitraum
- Aufbereitungstechnologie
- Herkunft der Befüllmaterialien (nur für Recycling-Baustoffe)
- Petrografie

Ein Bezug im Prüfzeugnis zu noch gültigen Prüfergebnissen muss immer eindeutig sein.

Werden Prüfungen an eine andere Prüfstelle vergeben, so ist diese im Prüfzeugnis zu benennen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in einem Prüfbericht festzuhalten und gemeinsam mit dem Prüfzeugnis der Güteüberwachung des Herstellers dem TLBV zu übergeben.

Prinzipiell sind Wiederholungsprüfungen im Prüfzeugnis als solche zu kennzeichnen und die Gründe dafür zu benennen.

Vorzulegende Unterlagen:

Die Prüfzeugnisse sind durch die Prüfstelle dem TLBV zu übergeben.

Das Sortenverzeichnis für die Befüllmaterialien ist durch den Hersteller dem TLBV zu übergeben.

Die vorzulegenden Unterlagen können per Post oder per E-Mail zugesandt werden.

Bekanntgabe der Werke:

Befüllmaterialien zur Herstellung von Gabionen, die für eine Verwendung in Baumaßnahmen der Thüringer Straßenbauverwaltung geeignet sind, werden in einer Liste veröffentlicht.

Die Liste wird unter folgender Internetadresse veröffentlicht: <https://bau-verkehr.thueringen.de/bau/strassenbau/qualitaetssicherung-bautechnik>

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Den Einführungserlass des TMIL vom 31. Mai 2018 (Az.: 45-3611/61-378) zu ARS 12/2017 hebe ich hiermit auf.

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses ARS zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 11/2023



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

-ausschließlich per E-Mail-

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5256
Fax +49 228 99-300-807-5256

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2023

**Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Erdbau**
**06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau,
Ausgabe 2016/Fassung 2023 (TL Gab-StB 16/23)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2017 vom
29.05.2017; Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-17/12/2848376

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-23/3807924

Datum: Bonn, 07.06.2023

Seite 1 von 2

I.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau“,





Seite 2 von 2

Ausgabe 2016/Fassung 2023 (TL Gab-StB 16/23) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir redaktionell überarbeitet worden. Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt. Hierdurch waren Änderungen an der Tabelle 4: Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für die Güteüberwachung von Befüllmaterialien vorzunehmen.

II.

Ich gebe die TL Gab-StB 16 hiermit in der Fassung 2023 bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen zum 01.08.2023 einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Gab-StB 16 in der Fassung 2023 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS ab dem 01.08.2023 inhaltlich wirksam.

Die TL Gab-StB 16/23 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Mein Rundschreiben Nr. 12/2017 vom 29.05.2017 (Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-17/12/2848376) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Regierungsobersekretär

